|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1364 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 547 |

[*p. 547*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Schmalz, Rosa, geboren am 24. April 1923, von Jona, Kanton St. Gallen, wohnhaft in Zürich 4, Jakobstraße 52, zurzeit im Kantonsspital, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Rosa Schmalz wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Kreis 4 A), das kantonale Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens und durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]